



JUSTIZVOLLZUG KANTON ZÜRICH
STRAFANSTALT PÖSCHWIES

H A U S O R D N U N G
Haus Lägern
(Zweigstelle der Strafanstalt Pöschwies)

gestützt auf §§ 126 und 127
der Justizvollzugsverordnung vom 6. Dezember 2006

(Ausgabe 2009)

Vorbemerkung

Sie sind neu in unseren Betrieb eingetreten. Im Interesse aller Inhaftierten müssen gewisse Grundregeln eingehalten werden. Wir setzen daher voraus, dass Sie diese Hausordnung lesen und sich daran sowie an die Weisungen des Personals halten. Sie gehen davon aus, vom Personal und von den Mitgefangenen korrekt und anständig behandelt zu werden. Denken Sie daran, dass Ihre Mitgefangenen und wir das Gleiche auch von Ihnen erwarten.

I. Geltungsbereich dieser Hausordnung

Offener Vollzug,
Arbeitsexternat

§ 1. Im Haus Lägern wird offener Vollzug und die Vollzugsstufe des Arbeitsexternats vollzogen.

Die nachstehenden Bestimmungen dieser Hausordnung gelten für alle Gefangenen des Hauses Lägern, sofern sie sich nicht ausdrücklich nur auf den offenen Vollzug (II. Abschnitt) oder das Arbeitsexternat (III. Abschnitt) beziehen.

Soweit diese Hausordnung keine abweichenden Regelungen trifft, gelangen im Übrigen die Bestimmungen der Hausordnung für die Strafanstalt Pöschwies zur Anwendung.

II. Gefangene im offenen Vollzug

Ausweisschriften

§ 2. Die Gefangenen müssen beim Eintritt ihre Ausweisschriften wie namentlich Reisepässe, Identitätsbescheinigungen und Fahrzeugsführerausweise bei der Leitung der Vollzugseinrichtung hinterlegen.

Arbeit

§ 3. Die Gefangenen werden als Hausarbeiter, im Verkaufshaus der Gärtnerei und in der Maurerei (ausserhalb der Mauer) beschäftigt. Auch externe Beschäftigung bei Firmen in der Region ist möglich.

In besonderen Fällen können auch nicht arbeitsfähige Gefangene für den offenen Vollzug aufgenommen werden.

Besuchswesen
1. Häufigkeit und
Dauer der Besuche

§ 4. Die Gefangenen können einmal pro Woche für zwei Stunden Besuch empfangen.

Die Besucherzahl pro Besuch wird von der Leitung der Vollzugseinrichtung festgelegt und darf vier Besuchspersonen nicht übersteigen.

2. Gesuch § 5. Besuchsgesuche sind spätestens 24 Stunden vor dem gewünschten Termin vom Gefangenen schriftlich bei der Leitung der Vollzugseinrichtung einzureichen.
3. Durchführung § 6. Gefangene empfangen ihre Besuche ausserhalb der Arbeitszeit.
- Die Besuche finden im Besuchsraum oder auf dem Aussensitzplatz statt. Besuche auf den Zimmern sind strikte untersagt.
- Den Besuchspersonen ist es gestattet, den Gefangenen Lebensmittel und Raucherwaren in angemessenem Rahmen mitzubringen.
- Besuchspersonen, die ausserhalb der Besuchszeiten Kontakt mit den Gefangenen aufzunehmen versuchen, werden von der Leitung der Vollzugseinrichtung mit einer Besuchssperre belegt.
- Beziehungsurlaube § 7. Beziehungsurlaube können frühestens nach Verbüßung eines Sechstels der Freiheitsstrafe gewährt werden, falls der Aufenthalt im Haus Lägern wenigstens zwei Monate gedauert hat.
1. Zeitliche Voraussetzungen
- Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie Aufenthalt in andern Vollzugseinrichtungen werden an die Minimaldauer angerechnet. In jedem Fall ist jedoch ein Aufenthalt von mindestens zwei Monaten in der Strafanstalt Pöschwies oder im Haus Lägern erforderlich.
2. Dauer, Anzahl und Häufigkeit § 8. Beziehungsurlaube werden nur einmal pro Monat und höchstens in folgendem Umfang gewährt:
- a. 32 Stunden pro vollzogenem Monat im ersten Jahr der Urlaubsberechtigung (total 16 Tage);
 - b. 42 Stunden pro vollzogenem Monat vom zweiten Jahr der Urlaubsberechtigung an (total 21 Tage).
- Ein einzelner Beziehungsurlaub kann im ersten Jahr der Urlaubsberechtigung längstens 56 Stunden, in der Folge längstens 72 Stunden dauern.
3. Ausgang § 9. Ausgänge dienen der Kontaktpflege mit Personen ausserhalb der Vollzugseinrichtung, der Aufrechterhaltung des Bezugs zur Aussenwelt und therapeutischen Zwecken. Sie sollen das soziale Verhalten des Gefangenen fördern.
- a. Zweck und Zuständigkeit
- Die einweisende Behörde entscheidet über die Bewilligung von Ausgang. Sie kann ihre Entscheidungskompetenz an die Leitung der Vollzugseinrichtung delegieren. Über die Ausgangsablehnung entscheidet die Leitung der Vollzugseinrichtung in eigener Kompetenz.
- b. Begleiteter Ausgang § 10. Im Rahmen der personellen Möglichkeiten des Betreuungsteams der Vollzugseinrichtung werden begleitete Gruppenausgänge durchgeführt, wie z.B. Kirchen-, Schwimmbad-, Theater-, Konzert- und Ausstellungsbesuche sowie andere Kurzausflüge.
- Zur Teilnahme berechtigt sind jene Gefangenen, deren Qualifikati-

onen am Arbeitsplatz und in der Vollzugseinrichtung gut sind.

Ist bei einem Gefangenen die Urlaubsgewährung mit Auflagen verbunden, so gelten diese auch für Ausgänge.

c. Unbegleiteter Ausgang

§ 11. Frühestens zwei Monate nach dem Eintritt in die Vollzugseinrichtung kann gut qualifizierten Gefangenen wie folgt unbegleiteter Ausgang gewährt werden.

- a. Während der ersten zwölf Monate höchstens 1 Ausgang pro Monat;
- b. ab dem dreizehnten Monat höchstens 2 Ausgänge pro Monat.

Die Leitung der Vollzugseinrichtung legt den Ausgangsrayon sowie die Ausgangszeit fest und kann zusätzliche Weisungen erteilen. Die Dauer eines Ausgangs beträgt maximal 5 Stunden.

Die Gefangenen haben ein zeitliches Programm anzugeben und einzuhalten.

Einkäufe

§ 12. Einkäufe erfolgen einmal wöchentlich in Begleitung von Mitarbeitenden der Vollzugseinrichtung. Diese Einkäufe sind mit dem ausbezahlten Barbetrag zu bezahlen.

Arztdienst

§ 13. In dringenden Fällen besucht der Anstaltsarzt oder die Anstaltsärztin die Gefangenen in der Vollzugseinrichtung.

Geldgeschenke und Naturalgaben

§ 14. Dritte können den Gefangenen Geldgeschenke und Naturalgaben zukommen lassen, soweit diese mit der Sicherheit, der Ruhe und Ordnung sowie der Gesundheit und Hygiene vereinbar sind.

Geldgeschenke sind der Leitung der Vollzugseinrichtung zu übergeben, die sie bis zu einem Betrag von Fr. 50.-- dem Gefangenen auf dem Freikonto gutschreibt. Höhere Beträge werden je zur Hälfte dem Sperrkonto und dem Freikonto gutgeschrieben.

Die Leitung der Vollzugseinrichtung erlässt Richtlinien über Termine, Umfang und Zusammensetzung der Naturalgaben.

III. Gefangene im Arbeitsexternat

Vollzugsplan

§ 15. Vor dem Übertritt bzw. Eintritt in die Vollzugseinrichtung wird von dessen Leitung mit dem Gefangenen und der zuständigen Mitarbeiterin oder dem zuständigen Mitarbeiter des Sozialwesens bzw. der zuständigen Vollzugsbehörde ein individueller Vollzugsplan vereinbart.

Die Ziele dieses Vollzugsplanes werden laufend überprüft. Arbeitet der Gefangene zu wenig aktiv mit, wird die Zulassung zum Arbeitsexternat überprüft.

- Finanzen
- § 16. Beim Eintritt in die Vollzugseinrichtung wird von dessen Leitung mit dem Gefangenen ein Budget erarbeitet.
- Für eine mögliche Schuldensanierung werden die zuständigen Mitarbeitenden der Bewährungs- und Vollzugsdienste beigezogen.
- Während des Arbeitsexternats wird das Guthaben des Gefangenen vollumfänglich durch die Leitung der Vollzugseinrichtung in Absprache mit dem Gefangenen verwaltet.
- Kostgeld
- § 17. Mit dem Kostgeld beteiligt sich der Gefangene an den Vollzugskosten. Das Kostgeld des Gefangenen wird im Vollzugsplan festgehalten.
- Das Kostgeld ist auch für jene Tage zu entrichten, an denen sich der Gefangene im Urlaub befindet. Jeder angebrochene Tag gilt als verrechnungsberechtigt.
- Bestelltes Essen wird unabhängig von dessen Konsumierung in Rechnung gestellt.
- Mobiltelefon
- § 18. Die Verwendung von Mobiltelefonen ist dem Gefangenen nur auf seinem Zimmer gestattet. Das Weitergeben von Mobiltelefonen an Gefangene im offenen Vollzug ist untersagt.
- Wäsche
- § 19. Den Gefangenen stehen für das Reinigen der Privatwäsche eine Waschmaschine, ein Wäschetrockner sowie ein Bügeleisen mit Bügelbrett kostenlos zur Verfügung.
- Gefangene, die von diesem Angebot keinen Gebrauch machen wollen, müssen ihre Privatwäsche ausserhalb des Hauses und auf eigene Kosten reinigen lassen.
- Arbeit und Beruf
1. Aus- und Weiterbildung
- § 20. Die berufliche Aus- und Weiterbildung der Gefangene wird nach Möglichkeit gefördert.
2. Wechsel des Arbeitsplatzes, Stellenverlust
- § 21. Ein Arbeitsplatzwechsel ist nur mit Zustimmung der Leitung der Vollzugseinrichtung zulässig. Zudem muss die einweisende Anstalt bzw. Behörde informiert werden.
- Verliert ein Gefangener seine Arbeitsstelle, hat er dies unverzüglich der Leitung der Vollzugseinrichtung zu melden und sich sofort um eine neue Stelle zu bemühen. Die Mitarbeitenden der Vollzugseinrichtung sind ihm bei der Suche behilflich. Die einweisende Behörde wird über den Stellenverlust und eine allfällige neue Stelle informiert.
- Während der Dauer der Arbeitslosigkeit befindet sich der Gefangene vorübergehend im Status offener Vollzug.
3. Arbeitsweg
- § 22. Die Gefangenen benützen für den Arbeitsweg in der Regel die öffentlichen Verkehrsmittel.
- Die Benützung von privaten Motorfahrzeugen ist nur mit Bewilli-

gung der Leitung der Vollzugseinrichtung zulässig. Für die Benützung von Dienstfahrzeugen ist ein entsprechender Nachweis des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin vorzuweisen.

4. Arbeitszeiten

§ 23. Die Leitung der Vollzugseinrichtung legt fest, wann die Gefangenen das Haus frühestens für die Arbeit verlassen dürfen, und bis wann sie spätestens zurückzukehren haben.

Die Öffnungszeiten des Hauses gelten auch für schichtarbeitende Gefangene.

Das Verlassen und Betreten des Hauses wird durch die Mitarbeitenden der Vollzugseinrichtung kontrolliert und festgehalten.

Gesundheit

§ 24. Bei Erkrankung oder anderen gesundheitlichen Problemen haben sich die Gefangenen von einem Arzt oder einer Ärztin ihrer Wahl behandeln zu lassen. Dies gilt auch für die zahnärztliche Behandlung.

Der ärztliche oder zahnärztliche Dienst der Strafanstalt Pöschwies kann nur im Notfall kontaktiert und aufgeboten werden.

Therapien werden nach Möglichkeit weitergeführt. Die Fortsetzung von ambulanten Massnahmen wird durch geeignete Kontrollen sichergestellt.

Krankheit und Unfall, Medikamente

§ 25. Bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall ist spätestens am dritten Tag der Arzt oder die Ärztin zu konsultieren, welche/r die Arbeitsunfähigkeit festzustellen hat.

Der Gefangene hat sich für die Dauer der krankheits- oder unfallbedingten Arbeitsunfähigkeit in der Vollzugseinrichtung aufzuhalten. Er darf die Vollzugseinrichtung nur für den Arztbesuch verlassen.

Die Urlaubs- und Ausgangsregelung wird hiervon nicht betroffen, soweit der Gesundheitszustand des Gefangenen die Absolvierung desurlaubes oder Ausgangs erlaubt.

Der Besitz oder das Aufbewahren von nicht ärztlich verordneten rezeptpflichtigen Medikamenten ist untersagt. Werden ärztlich verordnete Medikamente nicht mehr benötigt, sind diese dem Arzt oder der Ärztin oder den Mitarbeitenden der Vollzugseinrichtung zurückzugeben.

Besuchswesen

§ 26. Während der Dauer des Arbeitsexternats können in Ausnahmefällen in der Vollzugseinrichtung Besuche empfangen werden.

Beziehungsurlaub

§ 27. Die Gefangenen im Arbeitsexternat erhalten Beziehungsurlaube wie folgt:

- a. Wochenende vor Übertritt in die Vollzugsstufe Arbeitsexternat: kein Urlaub;
- b. Erstes Wochenende nach Übertritt in die Vollzugsstufe Arbeitsex-

ternat: kein Urlaub;

- c. Zweites Wochenende nach Übertritt: 36 Stunden Urlaub (Samstag auf Sonntag);
- d. Ab dem dritten Wochenende nach Übertritt: 48 Stunden Urlaub (Freitagabend bis Sonntagabend), wobei der Urlaub in der Regel ab Arbeitsplatz angetreten werden kann.

Ausgang

§ 28. Nach einem Monat vollzogenem Arbeitsexternat kann die Leitung der Vollzugseinrichtung dem Gefangenen bis zu zwei Ausgänge im Monat gewähren.

Die Leitung der Vollzugseinrichtung legt den Ausgangsrayon sowie die Ausgangszeit fest und kann zusätzliche Weisungen erteilen.

Die Dauer eines Ausgangs beträgt maximal 5 Stunden.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

Effekten

§ 29. Die Effekten der Gefangenen werden im abschliessbaren Effektenraum im Keller der Vollzugseinrichtung eingelagert.

Zimmer und Mobiliar

§ 30. Beim Bezug des Zimmers sowie bei dessen Abgabe wird von den Mitarbeitenden der Vollzugseinrichtung zusammen mit dem Gefangenen ein Zustandsprotokoll aufgenommen. Die Leitung der Vollzugseinrichtung kann neben dem zur Verfügung gestellten Mobiliar auf Antrag zusätzliche Einrichtungsgegenstände bewilligen.

Der Gefangene erhält einen eigenen Zimmerschlüssel. Er ist für die Ordnung und den Zustand des Zimmers und des zur Verfügung gestellten Mobiliars sowie auch für die im Zimmer aufbewahrten Effekten und allfälligen Wertgegenstände selbst verantwortlich.

Die Zimmer der Gefangenen können durch die Mitarbeitenden der Vollzugseinrichtung regelmässig auch bei Abwesenheit der Gefangenen kontrolliert werden.

Hausöffnungs- und Essenszeiten

§ 31. Die Leitung der Vollzugseinrichtung legt die Hausöffnungs- und Essenszeiten sowie die Zeiten für die Benutzung der einzelnen Räumlichkeiten in der Vollzugseinrichtung (Kantine, Sitzplatz, Fitnessraum etc.) fest.

Freizeit

§ 32. Die Gefangenen können sich im Haus, auf dem Aussensitzplatz und auf der Wiese der Vollzugseinrichtung frei bewegen. Es werden diverse Beschäftigungsmöglichkeiten für die Freizeit angeboten.

Den Gefangenen steht ein gut eingerichteter Fitnessraum zur Verfügung. Die Leitung der Vollzugseinrichtung erlässt über die Benützung des Fitnessraums ein separates Merkblatt.

- Kochen
- § 33. Die Gefangenen haben die Möglichkeit, ausserhalb der offiziellen Essenszeiten selber zu kochen. Die dazu benötigten Zutaten haben sie im Rahmen des Einkaufs zu beschaffen.
- Rauchen
- § 34. In den Räumlichkeiten der Vollzugseinrichtung gilt gemäss § 1 Abs. 2 lit. f der Verordnung über die Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs grundsätzlich ein Rauchverbot. Das Rauchen ist nur dort zulässig, wo es die Anstaltsdirektion im Rahmen der genannten Verordnung ausdrücklich erlaubt.
- Für Raucherabfälle (Zigarettenstummel, leere Zigarettenpackungen etc.) sind die dafür vorgesehenen Aschenbecher oder Abfalleimer zu benützen.
- Alkohol und Drogen
- § 35. Auf dem gesamten Areal der Vollzugseinrichtung sind den Gefangenen der Besitz und Konsum von Alkohol und illegalen Drogen sowie das Aufbewahren von Utensilien für den Drogenkonsum untersagt.
- Waffen, waffenähnliche Gegenstände
- § 36. Das Einführen, Herstellen sowie der Besitz und die Weitergabe von Waffen sowie von waffenähnlichen oder zur Verwendung als gefährliche Waffe tauglichen Gegenständen sind auf dem ganzen Areal der Vollzugseinrichtung verboten.
- Die Anstaltsdirektion kann dazu nähere Ausführungsvorschriften erlassen.
- Unerlaubter Kontakt mit Dritten
- § 37. Es ist untersagt, aus den Zimmerfenstern oder vom Aussensitzplatz oder von der Wiese aus Kontakt mit Passantinnen oder Passanten aufzunehmen. Passantinnen und Passanten, die versuchen, Kontakt mit Gefangenen aufzunehmen, werden weggewiesen.
- Telefonverkehr
- § 38. Die Gefangenen können im Rahmen von § 116 der Justizvollzugsverordnung in der Telefonkabine der Vollzugseinrichtung unbeaufsichtigt Telefongespräche führen. Die erforderlichen Tax-Cards werden gegen Barzahlung abgegeben oder sind privat zu besorgen.
- Unterhaltungselektronik und Computer
- § 39. Der Betrieb von privaten Fernseh-, Video-, DVD- und Radiogeräten, Stereoanlagen, Personalcomputern sowie Notebooks ist gestattet. Für den Betrieb von privaten Fernsehgeräten wird eine Antennegebühr erhoben.
- Fernsehgeräte können auch gemietet werden. Die monatlichen Mietkosten werden von der Anstaltsdirektion festgelegt und dem Gefangenen belastet.
- Mit der Miete des Fernsehgerätes erklärt sich der Gefangene einverstanden, dass ihm die Reparaturen und Ersatzkosten für die von ihm verursachten Beschädigungen am gemieteten Gerät belastet werden. Bei der Übernahme des Gerätes sind allfällige Schäden unverzüglich zu melden, da sonst davon ausgegangen wird, dass diese durch den Gefangenen verursacht worden sind.

Sämtliche Ton- und Bildwiedergabegeräte dürfen nur in Zimmerlautstärke betrieben werden.

Brief- und Paketpost

§ 40. Die ein- und ausgehende Brief- und Paketpost kann kontrolliert werden. Die eingegangenen Briefe und Pakete werden den Empfängern bereitgelegt.

Rechtsgeschäfte unter Gefangenen

§ 41. Rechtsgeschäfte unter Gefangenen, wie beispielsweise Kauf, Tausch, Schenkung, Ausleihe von Gegenständen und Gewährung von Darlehen, sind untersagt.

Die Leitung der Vollzugseinrichtung kann Ausnahmen gestatten, wenn dies im Interesse aller Beteiligten liegt.

V. Disziplinarwesen, Rechtsmittel und Schlussbestimmungen

Disziplinarwesen

1. Disziplin

§ 42. Die Gefangenen haben die Vorschriften der Justizvollzugsverordnung, dieser Hausordnung und der ergänzenden Weisungen sowie die Anordnungen der Leitung der Vollzugseinrichtung und des Personals zu befolgen und auf dienstliche Fragen wahrheitsgemäss Auskunft zu geben.

Verstösse gegen die Vorschriften der Justizvollzugsverordnung, dieser Hausordnung sowie das Nichtbefolgen von Weisungen oder Abmachungen werden nach den Bestimmungen des 6. Teils der Justizvollzugsverordnung disziplinarisch geahndet.

2. Kontrollen

§ 43. Es können durch die Mitarbeitenden Alkohol- und Drogentests durchgeführt sowie Urinproben abgenommen werden. Bei begründetem Verdacht können Leibesvisitationen durchgeführt werden.

Die Verweigerung dieser Kontrollen gilt als positiver Befund und wird disziplinarisch verfolgt.

Abbruch der Bewährungsstufe

§ 44. Unter den Voraussetzungen von § 59 bzw. § 65 der Justizvollzugsverordnung kann die Anstaltsdirektion auf Antrag der Leitung der Vollzugseinrichtung die Rückversetzung eines Gefangenen in den geschlossenen bzw. offenen Vollzug oder dessen Zurverfügungstellung anordnen.

Beschwerde

§ 45. Ist ein Gefangener der Ansicht, die von einer oder einem Angestellten erteilte Weisung überschreite deren oder dessen Kompetenz, hat er dies mittels schriftlicher Beschwerde an die Leitung der Vollzugseinrichtung gemäss § 30 des Straf- und Justizvollzugsgesetzes geltend zu machen.

Gegen Anordnungen und Entscheide der Leitung der Vollzugseinrichtung kann Beschwerde bei der Anstaltsdirektion erhoben werden.

Der Gefangene ist jedoch bis zum Entscheid über die Beschwerde

gleichwohl zur Befolgung verpflichtet.

Rechtsmittel

§ 46. Die Anordnungen und Entscheide der Anstaltsdirektion können mit Rekurs gemäss § 29 des Straf- und Justizvollzugsgesetzes bei der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich angefochten werden. Die Rekurschrift hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Inkrafttreten

§ 47. Diese Hausordnung tritt auf den 1. März 2009 in Kraft und ersetzt die Hausordnung vom 1. Januar 2003.

Diese Hausordnung wurde von der Amtsleitung Justizvollzug am 9. Januar 2009 erlassen und mit Datum vom 9. Februar 2009 vom Vorsteher der Direktion der Justiz und des Innern genehmigt.